

Äußerung des Aufsichtsrats

der

TELEKOM AUSTRIA AG

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) mit der
Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG)**

der

Carso Telecom B.V.

(„Carso Telecom“ oder „Bieterin“)

Am 15. Mai 2014 hat Carso Telecom B.V., eine Gesellschaft mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande, eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande (die „**Bieterin**“ oder „**Carso Telecom**“), für die ausstehenden Aktien der Telekom Austria AG ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) mit der Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) veröffentlicht. Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der América Móvil, S.A.B. de C.V. mit Sitz in Mexico City (die „**AMX**“). AMX ist eine Gesellschaft nach mexikanischem Recht, die überwiegend Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, in Lateinamerika zu den führenden Mobilfunkbetreibern zählt und neben Mobilfunk- und Festnetzservices auch Breitbandinternet sowie Kabel- und Satellitenfernsehen anbietet.

Am 23. April 2014 haben die ÖIAG und die Telecom Carso bekanntgegeben, dass sie einen Syndikatsvertrag in Bezug auf die von ÖIAG und der Bieterin (den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) gehaltenen Anteile an der Telekom Austria abgeschlossen hat. Gleichzeitig gab die Bieterin die Absicht bekannt, ein öffentliches Angebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft (das „**Übernahmeangebot**“) zu legen.

Der zwischen ÖIAG und der Bieterin abgeschlossene Syndikatsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller notwendigen kartellrechtlichen Genehmigungen, der Genehmigung durch die Telekom Control Kommission gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz sowie der FMA gemäß § 20 Bankwesengesetz. Bei rechtzeitigem Eintritt der aufschiebenden Bedingungen wandelt sich das öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung in ein Pflichtangebot, sodass es auf die gesetzliche Mindestannahmeschwelle nach § 25a ÜbG nicht ankommt; bei einer rechtzeitigen Wandlung in ein Pflichtangebot ist das Übernahmeangebot unabhängig davon wirksam, ob der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist auch tatsächlich Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der Aktien umfassen, die Gegenstand des öffentlichen Angebots sind.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsentagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage verpflichtet, eine Äußerung zum Pflichtangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Pflichtangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die

Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Der Aufsichtsrat hält fest, dass es bei Mitgliedern des Aufsichtsrats der Telekom Austria besondere Interessenlagen gibt:

Mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats der Telekom Austria üben gleichzeitig Funktionen in den Verwaltungsorganen der ÖIAG sowie der Bieterin und deren gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern aus.

Ing. Rudolf Kemler ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Telekom Austria und Vorstand der ÖIAG.

Oscar Von Hauske Solís ist Mitglied des Aufsichtsrats der Telekom Austria und Vorstandsvorsitzender (CEO) von Telmex Internacional, Chief Fixed-Line, Operations Officer bei América Móvil, S.A.B. de C.V. und Mitglied des Vorstandes der América Móvil, S.A.B. de C.V.

Werner Luksch und Ing. Walter Hotz sind als Betriebsratsmitglieder der Telekom Austria Mitglieder des Aufsichtsrats der Telekom Austria und Mitglieder des Aufsichtsrats der ÖIAG.

Letztlich hat die Belegschaftsvertretung der Telekom Austria angekündigt, von der Möglichkeit einer Stellungnahme nach § 14 ÜbG Gebrauch zu machen, sodass die Belegschaftsvertretung der Telekom Austria eine Beurteilung zum Übernahmeangebot abgeben wird.

Der Aufsichtsrat hat sich entschieden, keine abschließende Empfehlung bezüglich der Annahme oder Ablehnung des Übernahmeangebots abzugeben und von einer ausführlichen Äußerung zum Übernahmeangebot Abstand zu nehmen. Der Aufsichtsrat verweist auf die ausführliche Äußerung des Vorstands gemäß § 14 Abs 1 ÜbG, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Darin hat der Vorstand das Übernahmeangebot im Detail beurteilt und Argumente dargestellt, die für und gegen eine Annahme des Übernahmeangebots sprechen. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstands überein und schließt sich diesen an.

Wien, am 26. Mai 2014

Telekom Austria AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kemler', written over the printed name 'Ing Rudolf Kemler'.

Ing Rudolf Kemler

Der Aufsichtsratsvorsitzende